

Aktenzeichen:  
10 O 32/25



Landgericht Ellwangen (Jagst)

**Im Namen des Volkes**

**Versäumnisurteil**

In dem Rechtsstreit

**Verbraucherzentrale Baden Württemberg e. V.**, vertreten durch d. Vorstand, Frau [REDACTED]  
[REDACTED] Paulinenstr. 47, 70178 Stuttgart  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

**MAPA Finanz GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführerin Frau [REDACTED] Baarer-  
straße 52, 6300 Zug, Schweiz  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Ellwangen (Jagst) - 1. Kammer für Handelssachen - durch den Vizeprä-  
sidenten des Landgerichts [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30.04.2026 für  
Recht erkannt:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen, oder von Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, Verbrauchern in der Bundesrepublik Deutschland Finanzsanierungsverträge im Fernabsatz anzubieten oder anbieten zu lassen, ohne diese über das diesen zustehende gesetzliche Widerrufsrecht in deutlich gestalteter Form zu belehren, wie geschehen gegenüber Herrn [REDACTED] am 20.08.2025 gemäß Anlage K2.

2.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 243,51 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.01.2026 zu zahlen.

3.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

4.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 30.000 €

## Tatbestand

Die Klägerin, die in die Liste qualifizierter Einrichtungen gemäß § 22a des AGB-Gesetzes (vgl. Anlage K1) eingetragen ist, macht gegen die Beklagte, die ihren Sitz in der Schweiz hat, Unterlassungsansprüche gemäß § 8 UWG geltend.

Die Beklagte bietet die Vermittlung von Finanzsanierungsverträgen an. Der Zeuge ██████ schloss unter dem 20.08.2025 über das Internet einen solchen Finanzsanierungsvertrag ab (Anlage K2, AH Klägerin). Zwischen den Parteien ist streitig, ob der Zeuge ██████ ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt worden ist.

Die Beklagte wurde mit Schreiben vom 10.11.2025 (Anlage K4) abgemahnt. Mit E-Mail vom 24.11.2025 (Anlage K5) ließ sie Unterlassungsansprüche voll umfänglich zurückweisen.

Die Klägerin trägt vor,

da die Beklagte Dienstleistungsverträge im Fernabsatz abschließe, sei sie nach den gesetzlichen Vorgaben verpflichtet, den Verbraucher über das ihm zustehende Widerrufsrecht zu belehren, wobei die Belehrung gemäß Art. 246 Abs. 3 Satz 2 EGBGB in einer deutlichen Gestaltung erfolgen müsse. Eine derartige Widerrufsbelehrung sei dem benannten Zeugen ██████ in verkörperter Form nicht zugegangen. Auch das Vertragsformular der Beklagten gemäß Anlage K2 weise eine solche Widerrufsbelehrung nicht auf.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass damit eine Irreführung durch Unterlassen erfolgt sei, denn die ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung stelle eine wesentliche Information gemäß § 5 lit. b Abs. 1 Nr. 5 UWG dar, sodass die fehlende Belehrung in ordnungsgemäßer Form eine Irreführung durch Unterlassen gemäß § 5 lit. a Abs. 2 Nr. 1 UWG darstelle. Weiter lägen Verstöße gegen §§ 5 Abs. 2 Nr. 7, 3 UWG sowie §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 3 UWG vor. Darüber hinaus verstoße die Beklagte durch die fehlende Widerrufsbelehrung auch gegen verbraucher-schützende Marktverhaltensregelungen, was gegen §§ 3 lit. a; 3 UWG verstoße, da sich die Beklagte zugleich gegenüber ihren rechtstreuen Mitbewerbern einen unzulässigen Vorsprung durch Rechtsbruch verschaffe.

Die Klägerin macht weiter einen Anspruch auf Zahlung einer Abmahnpauschale geltend und trägt hierzu vor, dass die Abmahnpauschale dem durchschnittlichen Personalkostenaufwand entspreche, der der Klägerin bei eigens verfassten Abmahnungen in der Höhe entstehen würde, wie in der Abmahnung ausführlich dargelegt.

Die Klägerin beantragt,

1.

der Beklagten wird untersagt, Verbrauchern in der Bundesrepublik Deutschland Finanzsicherungsverträge im Fernabsatz anzubieten oder anbieten zu lassen, ohne diese über das diesen zustehende gesetzliche Widerrufsrecht in deutlich gestalteter Form zu belehren, wie geschehen, gegenüber Herrn ██████████ am 20.08.2025 gemäß Anlage K2;

2.

der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht;

3.

der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 243,51 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus p. a. seit Rechtshängigkeit (Zustellung der Klage: 27.01.2026) zu bezahlen.

Die Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung keinen Antrag gestellt.

Sie trägt vor,

das angerufene Gericht sei nicht örtlich zuständig. Sie erbringe von ihrem Sitz in der Schweiz die vertraglich geschuldeten Leistungen. Der Zeuge ██████████ sei ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt worden. Er habe durch seine Unterschrift bestätigt, dass er von seinem Widerrufsrecht und den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten Kenntnis erlangt habe und sie aufgefordert, vor Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist tätig zu werden. In der mündlichen Verhandlung hat die Beklagte ihren bislang gehaltenen Vortrag, dass der Zeuge ██████████ die AVB mit einer Widerrufsbelehrung per E-Mail erhalten habe, zurückgenommen (Bl. 122 d. A.) und vorge-

tragen, dass über die Homepage der Beklagten auch die AVB den Kunden zur Kenntnis gebracht werde und wenn der Zeuge ████████ das dann bestätigt habe, dass er dies dort gelesen habe, dann habe er ja die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis genommen (Bl. 122 d. A.).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 30.04.2026 (Bl. 121 - 124 d. A.) Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

### I.

Das Gericht ist international und auch örtlich zuständig. Nach Art. 5 Nr. 3 LugÜ 2007 (nachfolgend: LugÜ) kann eine Person, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, in einem anderen Vertragsstaat vor dem Gericht des Ortes verklagt werden, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichsteht, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden. Unter die Zuständigkeit des Gerichtsstands der unerlaubten Handlung nach dieser Bestimmung fallen auch Klagen aufgrund unerlaubter Wettbewerbshandlungen (vgl. BGH NJW 2006, 2630 ff.). Ort des schädigenden Ereignisses im Sinne des Art. 5 Nr. 3 LugÜ ist neben dem Handlungsort auch der Erfolgsort, d. h. der Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist. Im Streitfall liegt der Ort des schädigenden Ereignisses in Deutschland. Der Internetauftritt der in der Schweiz ansässigen Beklagten, der in deutscher Sprache gehalten ist, richtet sich nicht nur an Schweizer, sondern auch an Deutsche und Österreicher, was sich u. a. daraus ergibt, dass die Erklärung im Kästchen vor der Unterschrift sich hinsichtlich der speziellen Belehrung zur Ingangsetzung des Vertrages vor Ablauf der Widerrufsfrist ausdrücklich auf Kunden in Österreich/Deutschland bezieht. Weiter ist anerkannt (vgl. Geimer/Schütze, Europäisches Zivilprozessrecht, 4. Auflage, EUGVVO, Art. 7 Rn. 97), dass Verbandsklagen Art. 7 Nr. 2 EUGVVO unterfallen, was auch für Art. 5 Nr. 3 LugÜ gilt.

### II.

Die Klägerin ist als qualifizierte Einrichtung klagebefugt gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG.

## III.

Der von der Klägerin geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist nach §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, 3 Abs. 1, 3a UWG i. V. m. Art. 246 Abs. 3, 246b § 1 Nr. 12 EGBGB, §§ 312c Abs. 1, 312d Abs. 2 BGB begründet.

## 1.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Unterlassungsanspruch gemäß § 8 Abs. 1 UWG zu, weil sie den Zeugen [REDACTED] als Verbraucher nicht ordnungsgemäß über das ihm zustehende Widerrufsrecht belehrt hat. Damit verstößt sie gegen §§ 3 Abs. 1, 3a UWG. Die Informationspflichten nach §§ 312d BGB, Art. 246b EGBGB sind Marktverhaltensregelungen im Sinne von § 3a UWG (vgl. etwa OLG Köln Beck RS 2021, 10823). Die bloße Bereitstellung auf der Homepage reicht nicht aus, um den gesetzlichen Informationspflichten nachzukommen (vgl. etwa BGH NJW 2014, 2857). Entgegen der Auffassung der Beklagten kommt es in diesem Zusammenhang nicht darauf an, ob der Zeuge [REDACTED] die auf der Homepage vorhandenen Widerrufsbelehrung zur Kenntnis genommen hat oder nicht. Die Beklagte hat die gesetzlichen Informationspflichten auch dann zu erfüllen, wenn der Verbraucher sich auf andere Weise Kenntnis von der Widerrufsbelehrung verschafft hat.

## 2.

Die nichtordnungsgemäße Widerrufsbelehrung erfüllt die Voraussetzungen einer Wettbewerbsbehandlung nach § 2 Nr. 1 UWG. Aus dem Verstoß gegen die Belehrungspflicht zieht der Unternehmer möglicherweise einen geschäftlichen Vorteil, wenn der Käufer nach Kaufabschluss wegen der unzureichenden Belehrung aus Unkenntnis der Rechtslage von der Ausübung des ihm gesetzlich zustehenden Widerrufsrechts abgehalten wird. Das Verhalten der Beklagten ist als absatzfördernde Wettbewerbsbehandlung im Sinne von § 2 Nr. 1 UWG zu qualifizieren. Die gesetzlichen Vorschriften über die Informationspflichten gegenüber dem Verbraucher sind wettbewerbsbezogen in Sinne des § 3a UWG. Auch die Bagatellgrenze des § 3 UWG ist wegen der Bedeutung dieser Informationspflichten für den Verbraucherschutz überschritten (vgl. etwa OLG Frankfurt, GRUR-RR 2007, 56).

## 3.

Nach Auffassung des Gerichts ist der Anwendungsbereich der §§ 3 Abs. 1, 3a UWG auch nach der Schaffung der §§ 5a ff. UWG eröffnet. Im Streitfall ist keine kommerzielle Kommu-

nikation gegeben, sodass kein Vorrang der §§ 5a ff. UWG besteht (vgl. BGH GRUR 2022, 500, Rn. 60 - 66 -Zufriedenheitsgarantie). Da ein Verstoß gegen die §§ 3 Abs. 1, 3a UWG vorliegt, bedarf es keiner Entscheidung dazu, ob daneben noch weitere Verstöße in Bezug auf die §§ 5a ff. UWG vorliegen.

#### IV.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte weiter der geltend gemachte Aufwendungsersatzanspruch nach § 13 Abs. 3 UWG zu, dessen Höhe nicht zu beanstanden ist und der nach Rechtshängigkeit zu verzinsen ist (§§ 286 Abs. 1 Satz 2, 288 Abs. 1 BGB) zu.

#### V.

1.

Der Tenor war entsprechend dem Antrag der Klägerin mit der nach § 890 Abs. 2 ZPO erforderlichen Androhung zu versehen.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

3.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 708 Nr. 2 ZPO. Die Voraussetzungen für den gestellten Vollstreckungsschutzantrag nach §§ 711, 712 ZPO sind von der Beklagten nicht dargetan.

4.

Die Streitwertsetzung beruht auf § 51 Abs. 2 GKG. Vorliegend sind 30.000 € angemessen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann weitere Beschwerde eingelegt werden, soweit sie mit dieser Entscheidung zugelassen worden ist.

Die weitere Beschwerde ist binnen eines Monats bei dem

Landgericht Ellwangen (Jagst)  
Marktplatz 7  
73479 Ellwangen (Jagst)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung.

Die weitere Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Ellwangen (Jagst)  
Marktplatz 7  
73479 Ellwangen (Jagst)

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

**Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.**

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

■

Vizepräsident des Landgerichts